

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 36 / Ausgabe vom 02.09.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

36.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. September 2016	Seite 4-5
36.2	Sitzung des Sozialausschusses am 13. September 2016	Seite 6
36.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim am 5. September 2016	Seite 7
36.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 6. September 2016	Seite 8
36.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim am 6. September 2016	Seite 9
36.6	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Wiesoppenheim am 6. September 2016	Seite 10
36.7	Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2016	Seite 11-16
36.8	Bekanntmachung zum Wormser Pfingstmarkt 2017 und zum Wormser Backfishfest 2017	Seite 17-18
36.9	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Schülerbeförderung	Seite 19-20

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Mittwoch, 07.09.2016, um 15.00 Uhr
im Sitzungszimmer 212 des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms;
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im II. Quartal 2016
- 2) Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Sondervermögen Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms;
Entlastung der Betriebsführung
Ergebnisverwendungsbeschluss
Wahl des Abschlussprüfers 2016
- 3) Haushalt 2016 – Umsetzung kommunalaufsichtlicher Auflagen
- 4) Haushaltswirtschaft;
Unterrichtung über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 31.05.2016
- 5) Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstigen Zuwendungen;
Entscheidung nach § 94 Abs. 3 GemO
- 6) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Planung des Parkplatzes am Schlachthof/Rheinbrücke
- 7) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln und einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zur Sanierung der Ernst-Ludwig-Schule
- 8) Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften zu Gunsten der Wohnungsbau GmbH Worms;
„Energieeffizient Sanieren 152“ – Modernisierung der Alzeyer Straße 141 und 143 und Konrad-Meit-Platz 7 – 9
- 9) Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Wohnungsbau GmbH Worms;
„Energieeffizient Bauen 153“ – Neubaumaßnahme Würdtweinstraße 16, 18, 22, 24
- 10) Auftragsvergabe für die Weihnachtsbeleuchtung (Montage/Demontage)

- 11) Herstellung der Straßen „Im Krautland“ und „An den Schafscheuern“ in Worms-Ibersheim
- 12) Geschäftsbericht städtischer Beteiligung;
Bericht über die Beteiligungen im II. Quartal 2016

Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltsangelegenheiten

Beitragswesen

Personalangelegenheiten

Worms, 30.08.2016
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

in der Wahlzeit 2014 – 2019

am Mittwoch, 13.09.2016, um 15.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Begrüßung
- 2) Organisation Sachgebiet Hilfe zur Pflege, Landesblinden- und Landespflegegeld sowie Eingliederungshilfe nach dem SGB XII
- 3) Aktuelle Entwicklung im Bereich Asyl
- 4) Erweiterung der Suchtberatungsstelle des Caritasverbandes Worms e.V.
- 5) Verschiedenes

Worms, 29.08.2016
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Waldemar Herder
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim
am Montag, 05.09.2016, um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Ibersheim
(Killenfeldstr. 25)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Rückblick Verkehrsschau
- 2) Jubiläum 2017
- 3) Mitteilungen
- 4) Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

interne Mitteilungen der Ortsverwaltung

Worms-Ibersheim, 25.08.2016
gez. Margit Zobetz
Ortsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim
am Mittwoch, 06.09.2016, um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Heppenheim, Kirchhofplatz 9

TAGESORDNUNG

- 1) Einführung und Verpflichtung des neuen Ortsbeiratsmitgliedes Herrn Mario Baier
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Konzeptvorstellung Stadtteilleitbild Worms-Heppenheim
durch Herrn Kai Hornuf (Geschäftsführer Stadtmarketing)
- 4) Beantworten von Fragen
- 5) Mitteilungen

Worms-Heppenheim, 29.08.2016
gez. Alexander Stefikos
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim
am Dienstag, 06.09.2016, um 19.30 Uhr
im Anna-Günther-Saal des Bürgerhauses in Worms-Horchheim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Verpflichtungen des Ortsbeiratsmitgliedes Volker Schmitt
- 3) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 4) Information zur Thematik Ärztemangel in der Stadt Worms (Dezernent Waldemar Herder, Karl-Heinz Winkler - Büro des Oberbürgermeisters)
- 5) Antrag der CDU-Fraktion
hier: Die Stadtverwaltung möge auf dem Spielplatz in der Backhausgasse den Sand erneuern
- 6) Anfragen

Worms-Horchheim, 29.08.2016
gez. Volker Janson
Ortsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

**der 9. Sitzung des Ortsbeirates Worms-Wiesoppenheim
am Dienstag, 06.09.2016, um 20.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Worms-Wiesoppenheim
(Theodor-Storm-Str. 67)**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Mittelungen des Ortsvorstehers
- 2) Antrag der SPD-Fraktion zur Durchführung eines jährlich stattfindenden gemeinsamen Sommerfestes
- 3) Antrag des Ortsvorstehers zur Verbesserung der Verkehrssituation
- 4) Anfragen

Worms-Wiesoppenheim, 30.08.2016
gez. Karlheinz Henkes
Ortsvorsteher

Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2016

vom 29.08.2016

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), in seiner Sitzung vom 27. Januar 2016 und mit Beitrittsbeschluss vom 25. August 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge (Zeilen 10+21+25) auf	221.469.100 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen (Zeilen 19+22+26) auf	- 253.149.600 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Zeile 28) auf	- 31.680.500 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen (Zeilen 10+19) auf	212.144.300 €
die ordentlichen Auszahlungen (Zeilen 17+20) auf	- 237.930.000 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile 22) auf	- 25.785.700 €

die außerordentlichen Einzahlungen (Zeile 23) auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen (Zeile 24) auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile 25) auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 35) auf	8.352.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 42) auf	- 36.880.800 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 43) auf	- 28.528.600 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 45+48) auf	67.923.800 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 46+49) auf	- 13.609.500 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 54) auf ..	54.314.300 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	28.528.600 €
zusammen auf	28.528.600 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf..... 6.298.000 €

- Davon werden 2017 fällig.....	6.298.000 €
- Davon werden 2018 ff. fällig	0 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 5.861.000 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 375.000.000 €

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	0 €
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	6.898.300 €
- Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) der Stadt Worms	0 €
- Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) der Stadt Worms	0 €
- zusammen auf	6.898.300 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	0 €
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	7.500.000 €
- Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) der Stadt Worms	1.400.000 €
- Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) der Stadt Worms	500.000 €
- zusammen auf	9.400.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	1.560.000 €
darunter:	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen</i>	0 €
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	1.500.000 €
darunter:	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen</i>	1.500.000 €
- Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) der Stadt Worms	0 €
- Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) der Stadt Worms	0 €
- zusammen auf	3.060.000 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **1.500.000 €**

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr betragen ausweislich der aktuellen städtischen Realsteuerhebesatzsatzung:

- Grundsteuer A	330 v.H.
- Grundsteuer B	440 v.H.
- Gewerbsteuer	420 v.H.

Die **Hundsteuer** wird entsprechend der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Beiträge für den **Weinbergerschutz** werden entsprechend der Satzung erhoben.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Worms- Abenheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms- Heppenheim	0,15 € pro Ar
Gemarkung Worms- Herrnsheim	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms- Horchheim	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms- Pfeddersheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms- Weinsheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms- Wiesoppenheim	0,15 € pro Ar

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	188.802 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	152.149 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	120.468 T€

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden festgelegt:

- bis zu 5.000 € - Bereich 2 - Finanzen
- bis zu 100.000 € - Finanzdezernent
- bis zu 200.000 € - Haupt- und Finanzausschuss
- über 200.000 € - Stadtrat

§ 10
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 2 Fällen zugelassen.

Worms, 29.08.2016
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Neben den nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind auch Auflagen erteilt.

In Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2016 hat die Kommunalaufsicht folgende Aussagen und Entscheidungen getroffen:

- 1) Wegen Verstoßes gegen § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO (Haushaltsausgleichsgebote) und § 93 Abs. 1 S. 1 GemO (Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung) wird der Beschluss des Stadtrats über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 121 GemO mit der Maßgabe beanstandet, über geeignete Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 der auf den freiwilligen städtischen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf nicht über den Betrag in Höhe von 25.000.000 € hinausgeht.
- 2) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 1 GemO wird der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2016 auf 29.628.600 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 11.440.000 € unter der Maßgabe genehmigt, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms (einschließlich deren Eigenbetriebe) nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen. Zu dem danach verbleibenden Betrag in Höhe von 18.188.600 € wird die Investitionskreditgenehmigung in Höhe von 1.100.000 € hiermit versagt, für den weiteren Betrag in Höhe von 17.088.600 € vorerst versagt.
- 3) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 6.298.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2017 planmäßig Investitionskredite über 5.861.000 € aufgenommen werden müssen.

Diese Genehmigung ergeht ebenfalls unter der Maßgabe, dass Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms (einschließlich deren Eigenbetriebe) nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.

- 4) Gemäß §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO i.V.m. § 103 Abs. 2 S. 1 GemO wird der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Wirtschaftsjahr 2016 auf 6.898.300 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den städtischen Eigenbetrieb Vermietung und Verpachtung genehmigt. Diese Investitionskreditgenehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des vorgeannten Eigenbetriebs und der Stadt Worms nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.
- 5) Die beantragte Genehmigung des unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzten Betrages der Investitionskredite in Gesamthöhe von 40.000 € für das Sondervermögen Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) wird hiermit versagt.
- 6) Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Wirtschaftsjahr 2016 auf 1.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den städtischen Eigenbetrieb Vermietung und Verpachtung genehmigt, soweit hierfür durch den Betriebszweig „Parkhaus“ im Haushaltsjahr 2017 planmäßig Investitionskredite über 1.500.000 € aufgenommen werden müssen. Die vorstehende VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bezüglich solcher Vorhaben erfolgen darf, welche die dauernde Leistungsfähigkeit des vorgeannten Eigenbetriebs und der Stadt Worms nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3. zu § 103 GemO erfüllen.
- 7) Der Festsetzungsbeschluss des Stadtrates vom 18.11.2015 zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Vermietung und Verpachtung für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 121 GemO beanstandet.
- 8) Gem. § 121 GemO wird die im Haushaltsplan der Stadt Worms veranschlagte, nachträgliche Verlustübernahme für den Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) in Gesamthöhe von 1.100.000 € beanstandet.
- 9) Die in der Spalte des Vorjahres ausgewiesenen Mittelansätze des Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie der jeweiligen Teilhaushalte stimmen teilweise nicht mit den Ansätzen des Haushaltsplans für das Vorjahr überein. Es wird gebeten, die danach erforderlichen Korrekturen vor der Ausfertigung und Bekanntmachung vorzunehmen.
- 10) Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 S. 1 LFAG ist die der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2016 zufließende Investitionsschlüsselzuweisung in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt (Unterkonto 41114) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Unterkonto 61114) nachzuweisen, so dass diese Einzahlung letztlich der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Worms dient.
- 11) Die der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2016 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Worms zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
- 12) Von den der Stadt Worms im Haushaltsjahr 2016 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind mindestens 75 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs der Stadt Worms zu verwenden, soweit keine anderweitige

Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

- 13) Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Stadt und die städtischen Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Worms und der städtischen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt auch für Maßnahmen unterhalb der vom Stadtrat gern. § 10 der Haushaltssatzung festgesetzten Wertgrenze.
- 14) Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Bewilligungszusagen bestehen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, 05.09.2016 bis Donnerstag, 08.09.2016 und
von Montag, 12.09.2016 bis Dienstag, 13.09.2016
jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr und
am Freitag, 09.09.2016 von 08.30 – 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung (Tel. 06241 / 853 - 2201 oder 853 - 2200)

im Dienstgebäude Klosterstr. 23, Zimmer 108 (1. OG) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Worms, 29.08.2016
Stadtverwaltung Worms
gez. Michael Kissel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

WORMSER PFINGSTMARKT 2017

vom 03. Juni bis 11. Juni 2017

WORMSER BACKFISCHFEST 2017

das große traditionelle Wein- und Volksfest am Rhein
vom 26. August bis 03. September 2017

Zulassungsgesuche sind bis spätestens 15. Oktober 2016 schriftlich getrennt für jede Veranstaltung zu richten an

Stadtverwaltung Worms
Bereich 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abt. 3.02
Adenauerring 1
67547 Worms

Die Gesuche müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Genaue, ständige Anschrift des Bewerbers (kein Postfach) mit aktueller Telefonnummer
2. Art des Geschäftes (beizufügen sind ein aktuelles Farbfoto/aktueller Prospekt, bei Schaugeschäften ein Programm sowie die Adresse der Internet-Homepage)
3. Nachweis der gültigen Haftpflichtversicherung und Nachweis der Gewerbeanmeldung bzw. Ablichtung der Reisegewerbekarte
4. Bei Imbissbetrieben ist das genaue Warenangebot abschließend anzugeben. Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck abgegeben werden
5. Frontlänge, Tiefe und Höhe des Geschäftes (tatsächliche Maße und außerdem Maße der Stützen, Vorbauten, Kassenhäuschen, Dachüberbauten usw.) sowie ein Aufbauplan
6. Genaue Stromanschlusswerte (Lichtstrom, Kraftstrom) in kW
7. Anzahl und genaue Maße der mitgeführten Wohn- und Packwagen, sowie Zugmaschinen (für Wohnwagen sind Maßangaben - Länge und Breite - erforderlich). Daneben ist anzugeben, welche der vorgenannten Wagen oder Fahrzeuge unbedingt zur Herstellung der Betriebsbereitschaft oder -sicherheit direkt am Geschäft abgestellt werden müssen

Die Zulassung von Spielgeräten (Kraftmesser u. ä.) ist besonders zu beantragen. Eine nachträgliche Zulassung erfolgt nicht.

Bewerbungen für den Verkauf von Neuheiten und Gebrauchsgegenständen (Textilien, Lederwaren, Haushaltswaren, usw.) können ebenfalls berücksichtigt werden, da den Veranstaltungen ein Verkaufsmarkt angeschlossen ist. Eine Einzelangabe des Warenangebotes ist erforderlich, neuestes Farbfoto des Verkaufsgeschäftes ist beizufügen. Allgemeine Angaben wie z.B. „Geschenkartikel“, „Mode“, „Accessoires“ etc. reichen nicht aus).

Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Frühere Zulassungen - auch langjähriger Beschicker - geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Festkonzeption entsprechen. Alle Zulassungen erfolgen schriftlich in Vertragsform. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich.

Andere als in der Bewerbung angegebenen Waren sind nicht zugelassen. Die Stadt Worms behält sich vor, im Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Unvollständige oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Bewerber/innen, die Platzgelder, Gebühren irgendwelcher Art schulden.

Der Bewerbung sind keine Postwertzeichen, Briefmarken und/oder Rückumschläge beizufügen. Der Eingang der Bewerbungen wird nicht bestätigt.

Die Verträge für den Festplatz (Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Verlosungen, Schießhallen, Imbissbetriebe usw.) werden voraussichtlich bis 31. Januar 2017, Verträge für den Verkaufsmarkt bis 31. März 2017 gestellt.

Bewerber, die bis zu den angegebenen Terminen keinen Bescheid erhalten, konnten leider nicht berücksichtigt werden.

Worms, August 2016
In Vertretung
gez. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer: 78-2016

a) Vergabestelle:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241 / 853 - 6402 o. 6409
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.worms.de

Angebote sind einzureichen bei:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
Telefon: +49 6241 / 853 - 6402
Telefax: +49 6241 / 853 - 6499
E-Mail: ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL): www.auftragsboerse.de

Zuschlagserteilende Stelle:

Siehe oben

b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
elektronisch mit qualifizierter Signatur

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Schülertransport von Schüler/innen zum Teil mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen
Menge und Umfang: Schülerbeförderung von Schüler/innen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen
Die Beförderung muss schultäglich zu den üblichen Schulzeiten stattfinden.
Ort der Leistung: Schulen s. Leistungsbeschreibung

e) Losweise Vergabe: Ja

Angebote können abgegeben werden für:
ein oder mehrere Lose

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist: 01.12.2016

Ende der Liefer-/Leistungsfrist: 31.10.2018

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle

Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland
www.auftragsboerse.de

Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist: 09.09.2016

Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:

Stadtverwaltung Worms, Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Marktplatz 2
67547 Worms
Deutschland

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 20.09.2016, 10:40 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 20.10.2016

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

gemäß Vergabeunterlagen

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

gemäß Vergabeunterlagen

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen:

- kurze schriftliche Vorstellung des Unternehmens sowie Informationen über die Fahrzeuge, die zum Einsatz kommen würden (z.B. Foto, Beschreibung, Sitzplatzangabe, technische Ausstattung, Anschaffungsjahr, etc.)
- Referenzliste von mindestens 3 Jahren Erfahrung im Bereich der Beförderung beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher vorgelegt werden
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate) und eine Bescheinigung für das Nichtvorliegen einer Insolvenz
- Konzession zur geschäftsmäßigen Personenbeförderung
- Kopie der Bescheinigung über die Gewerbeanmeldung, ggf. eines Auszugs aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- Kopien der Fahrzeugscheine aller zur Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse des eingesetzten Beförderungs- und Begleitpersonals (§ 72a SGB VIII)
- gültige Personenbeförderungsscheine des eingesetzten Beförderungspersonals
- Nachweise über die Erste-Hilfe-Ausbildung des eingesetzten Beförderungs- und Begleitpersonals
- Nachweis über die Unterweisungen der Mitarbeiter auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung, insbesondere von geistig- und mehrfach beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen ergeben

Der Auftraggeberin sind auf Verlangen die Nachweise über bestehenden Versicherungsschutz zu Personen- und Sachschäden vorzulegen

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

20,00 Euro. Zahlungsbedingungen und -weise: HHSt.60000.15000/6/78/16

Bankverbindung: Empfänger Stadt Worms, Abt. 6.4, IBAN DE 7255350010 0000 00 0290 bei Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BIC MALADE51WOR)

n) Angabe der Zuschlagskriterien:

Der niedrigste Preis

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!